

Qualifikationsentscheid

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 6. Dezember 2007:

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die vom Verein MJ Poker gemäss den Gesuchsunterlagen beantragten Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturniere gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden dem Verein MJ Poker auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Der Saldo zu Gunsten der Gesuchstellerin in der Höhe von 200 Franken wird nach Bekanntgabe der Kontoangaben und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Verein MJ Poker, p.Adr. Stefan Mächler, Tödistr. 25, 8330 Pfäffikon

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

15. Januar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch